

Ense, den 19.03.2020



Allgemeinverfügung der Gemeinde Ense zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen

hier: Reiserückkehrer aus Risikogebieten - Anordnung häusliche Quarantäne

Hinweis: die aktuellen Risikogebiete können auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts www.rki.de eingesehen werden. Die Einstufung als Risikogebiet wird dort laufend aktualisiert.

Die Gemeinde Ense als örtliche Ordnungsbehörde erlässt hiermit folgende Allgemeinverfügung:

I.

Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten ordne ich - unabhängig davon, ob sie Symptome einer Corona-Virus-Infektion haben oder nicht - für 14 Tage die Isolierung in häusliche Quarantäne ab dem Tag der Reiserückkehr an.

Das bedeutet:

1. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne die ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes Kreis Soest zu verlassen.
2. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
3. Sollte ein Kontakt mit anderen Personen zwingend notwendig werden, stimmen Sie dies mit dem Gesundheitsamt Kreis Soest ab. Für diesen Fall sind Sie verpflichtet, Schutzmaßnahmen zu treffen. Auch diese müssen Sie vorab mit dem Gesundheitsamt Kreis Soest abstimmen.
4. Ausgehend von Ihrem weiteren Gesundheitsverlauf behalte ich mir vor, die häusliche Quarantäne zu verlängern.
5. Eine Entisolierung kann zum Ende der Quarantäne nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt bei mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit erfolgen.

Für die Zeit der Quarantäne unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt Kreis Soest.

Dabei gilt:

Den Anordnungen des Gesundheitsamtes Kreis Soest haben Sie Folge zu leisten. Sie haben Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes Kreis Soest an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Sie können vom Gesundheitsamt Kreis Soest vorgeladen werden. Sie sind verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes Kreis Soest zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes Kreis Soest wird sich regelmäßig melden um sich über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand informieren zu lassen.

Sollten Sie Symptome entwickeln, werden Sie gebeten, das Gesundheitsamt Kreis Soest unter der Telefonnummer 02921/30-2130 zu kontaktieren.

Bis zum Ende der Quarantäne gebe ich Ihnen in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt Kreis Soest auf:

1. zweimal täglich Ihre Körpertemperatur zu messen;
2. täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).
3. Folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - a. Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
 - b. Stellen Sie nach Möglichkeit eine Einzelunterbringung in einem gut belüftbaren Einzelzimmer sicher.
 - c. Begrenzen Sie die Anzahl und Enge Ihrer Kontakte bestmöglich, insbesondere gegenüber Personen, die einer Risikogruppe angehören (Immunsupprimierte, chronische Kranke, ältere Personen). Empfangen Sie keinen unnötigen Besuch.
 - d. Haushaltspersonen und eventuelle Besucher sollten sich in anderen Räumen aufhalten oder, falls dies nicht möglich ist, einen Mindestabstand von mindestens 1 m – 2 m zu Ihnen einhalten. Alternativ: die Nutzung gemeinsamer Räume sollte auf ein Minimum begrenzt werden und möglichst zeitlich getrennt erfolgen. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
 - e. Stellen Sie sicher, dass Räume, die von mehreren Personen genutzt werden (z. B. Küche, Bad) regelmäßig gut gelüftet werden.
 - f. Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
 - g. Händehygiene sollte vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann durchgeführt werden, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind. Führen Sie die Händehygiene mit Wasser und Seife durch.
 - h. Bei Verwendung von Wasser und Seife sind Einweg-Papiertücher zum Trocknen der Hände das Mittel der Wahl. Wenn nicht verfügbar, verwenden Sie Handtücher und tauschen diese aus, wenn sie feucht sind.
 - i. Gesunde sollten nicht dieselben Handtücher verwenden wie Erkrankte.

II.

Die vorstehende Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

III.

Im Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu I. wird ein Zwangsgeld in Höhe von 50.000 Euro angedroht.

IV.

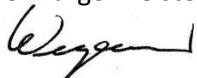
Nachrichtlich wird mitgeteilt:

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen sind strafbar.

V. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt bis einschließlich 19.04.2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Gemeinde Ense
Der Bürgermeister



Hubert Wegener

Ense, 19.03.2020